

Burgdorf, 18. Dezember 2020 ce/ds

Gesundheits-, Sozial- und Integrations-
direktion des Kantons Bern
Rechtsamt
Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8

Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. September 2020 laden Sie uns ein, zur Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von welcher wir sehr gerne Gebrauch machen.

Gegenstand

Die Kernpunkte der Revision sind:

- Anpassung der Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes an die übergeordnete Bundesgesetzgebung im Bereich der Gesundheitsberufe;
- Umsetzung von Empfehlungen des Regierungsrates zu parlamentarischen Vorstössen;
- Aktualisierung verschiedener Vorschriften des Gesundheitsgesetzes (kantonalrechtlich geregelte Gesundheitsberufe; Frist für die Aufbewahrung von Behandlungsdokumentationen; Notfalldienst: Organisation, Ersatzabgabe, Verfahrensvorschriften);
- Umsetzung eines parlamentarischen Vorstosses (Motion) im Bereich der Spitalversorgungsgesetzgebung (indirekte Änderung).

Stellungnahme

Der Leitende Ausschuss unseres Verbands hat sich an seiner Sitzung vom 27. November 2020 mit der Vorlage befasst und uns beauftragt, die nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Wir haben zu den vorgeschlagenen Änderungen keine Einwände, soweit wir nicht nachfolgend besondere Bemerkungen anbringen oder Anträge stellen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Art 9 Kommissionen

Absatz 1: Aufhebung des Sanitätskollegiums

Keine der uns angeschlossenen Organisationen spricht sich gegen die Aufhebung des Sanitätskollegiums aus. Immerhin wird seitens der kantonalen Zahnärztesgesellschaft (SSO Bern) darauf hingewiesen, dass die sie betreffende Sektion des Sanitätskollegiums bis am Schluss durchaus funktioniert habe und auch in Zukunft eine sinnvolle Funktion wahrnehmen könnte.

Unisono wird die Bereitschaft, auf die Einflussmöglichkeiten via eines solchen Fachgremiums zu verzichten, mit der klaren Erwartung verbunden, die medizinische Fachkompetenz in der GSI zu erhalten und weiter auszubauen. Konkret heisst dies, dass

- das Amt der Kantonsärztin als eigenständige Organisationseinheit unter medizinischer Leitung erhalten bleibt und
- eine zahnärztliche Fachstelle eingerichtet und durch eine qualifizierte Person besetzt wird, entweder als eigenes Kantonszahnarztamt oder als Abteilung des Kantonsarztamtes.

Art. 17b Inspektionen und betriebliche Massnahmen

Wir sind grundsätzlich mit dem Vorschlag einverstanden, neu die Möglichkeit zu schaffen, bei allen Gesundheitsberufen risikobasiert Inspektionen durchführen zu können, allerdings nur bei Hinweisen oder Anzeigen, die auf eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit in ambulanten Gesundheitsbetrieben hindeuten. Die Berufs- und Standesorganisationen bieten hier Hand für eine enge Zusammenarbeit. Der Informationsaustausch zwischen den Berufsverbänden und der GSI ist wichtig, damit diese Inspektionen wirklich nur dann vorgenommen werden, wenn ernsthafte Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung öffentlicher Gesundheitsinteressen vorliegen.

Art. 20 Mitteilungen, Veröffentlichung

Absatz 1

Bisher mussten Fachpersonen, die für ihre Tätigkeit einer Bewilligung bedürfen, der zuständigen Behörde das Praxisdomizil sowie die definitive Aufgabe ihrer Tätigkeit zu melden.

Sie schlagen neu vor, dass die betreffenden Fachpersonen zusätzlich Angaben über Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit zu melden und alle Angaben laufend zu aktualisieren haben.

Wir erachten diese neuen Auflagen als unverhältnismässig und unterstützen den von der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern eingebrachten Antrag, dass lediglich die aktuellen Kontaktdaten bzw. der aktuelle Ort der beruflichen Tätigkeit unaufgefordert zu melden ist.

Vorbemerkung zu den Art. 30a bis 30d (Ambulanter Notfalldienst)

Angesichts der im Vollzug erkannten und durch das kantonale Verwaltungsgericht bestätigten Lücken in den bestehenden Regelungen anerkennen wir einen gewissen Handlungsbedarf. Die Überarbeitung hat nach dem Grundsatz «so viel staatliche Einflussnahme wie nötig, so wenig Staat als möglich» zu erfolgen. Wo möglich, ist auf den bewährten Strukturen aufzubauen, insbesondere ist bei den Ärztinnen und Ärzten an dem heute unter Oberaufsicht der Ärztesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) durch deren Bezirksvereine autonom organisierten allgemeinen ambulanten Notfalldienst festzuhalten.

Art. 30a Notfalldienstpflicht

Wir bitten Sie, die folgenden Punkte klar zu regeln (Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage sind unterstrichen):

1. Ärztinnen und Ärzte sind zu verpflichten, sich am regional zuständigen, allgemeinen ambulanten Notfalldienst zu beteiligen.
2. Die Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sind gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) ebenfalls verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten und nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mitzuwirken. Die Berner Chiropraktoren Gesellschaft betreibt im Rahmen einer nationalen Strategie einen Bereitschaftsdienst und ist darauf angewiesen, dass das kantonale Gesetz die Personen, die diesen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, ebenfalls zur Mitwirkung verpflichtet.
3. Zur Mitwirkung zu verpflichten sind die betreffenden Medizinalpersonen und nicht die Betriebe. So sind beispielsweise nicht alle Apotheken im Besitz einer Fachperson. Soweit die übrigen Voraussetzungen gegeben sind (z. B. in einer Ortschaft mit mindestens zwei öffentlichen Apotheken) sind die in der Apotheke tätigen Fachpersonen zur Mitwirkung am Notfalldienst zu verpflichten. Die Betriebe haben die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Apotheke auch ausserhalb der Öffnungszeiten zugänglich ist und über die notwendigen Mittel verfügt.

Art. 30b Organisation

Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut sind wir nicht einverstanden. Die uns angeschlossenen Fachorganisationen sind sich einig, dass ein kantonal einheitlicher Notfalldienst zwar nicht ausgeschlossen sein soll (z. B. Zahnmedizin), aber nicht generell vorgeschrieben werden darf.

Insbesondere für die Ärztinnen und Ärzte und für die Apothekerinnen und Apotheker sind weiterhin regionale Notfalldienstorganisationen zuzulassen. Wir unterstützen die Anträge der betroffenen Berufsverbände. Die Organisation des Notfalldienstes wird von den Berufsverbänden auf eigene Kosten geregelt. Funktioniert die Organisation des Notfalldienstes, ist es nicht nötig, dass die GSI ein Mitspracherecht hat. Die GSI ist nur subsidiär beizuziehen.

Art. 30c Ersatzabgabe

Mit den Absätzen 1 und 2 sind wir grundsätzlich einverstanden. Es ist richtig, den Berufsverbänden eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Ersatzabgabe zur Verfügung zu stellen. Bei der Festsetzung der maximalen Höhe ist auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Branchen Rücksicht zu nehmen (vgl. Antrag des Apothekerverbands des Kantons Bern).

Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen. Auch hier gilt, dass der Kanton sich zurückhalten muss, wenn ein Notfalldienst gut funktioniert.

Wir bitten sie, unsere Anträge und Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Toni Lenz
Präsident



Christoph Erb
Direktor

per E-Mail an

PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates